

# GR\_GERICHTE SK1 2023 50 vom 27. Februar 2024

GR Gerichte, 2024-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1 2023 50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2023_50)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2023 50 du 27 février 2024

IT: GR\_GERICHTE SK1 2023 50 del 27 febbraio 2024

## Regeste

qualifizierte grobe Verletzung von Verkehrsregeln etc. | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 5

/ 13 1.2. Die erste Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ist zuständig für die Beurteilung strafrechtlicher Berufungen (Art. 10 Abs. 1 Kantonsgerichtsver- ordnung [KGV; BR 173.000]). 2.1. Der Verteidiger moniert die Weiterleitung seiner Eingabe vom 23. Februar 2023 an das Regionalgericht. Gegen das Urteil des Regionalgerichts Imboden ohne schriftliche Begründung, mündlich eröffnet am 14. Februar 2023, mitgeteilt am 17. Februar 2023, sei am 23. Februar 2023 form- und fristgerecht beim Kan- tonsgericht von Graubünden Berufung eingereicht worden. Statt nun das Beru- fungsverfahren an die Hand zu nehmen und die Vorinstanz, das Regionalgericht Imboden, zu einer Vernehmlassung auf den einzig interessierenden Kostenpunkt zu verweisen, sei "die ganze Prozedur (!)" dem Regionalgericht Imboden zuge- stellt worden. Im Rahmen des Berufungsverfahrens hätte sich die Vorinstanz zur Frage der Festsetzung der Gerichtsgebühr äussern können. In der Vernehmlas- sung zur Berufungserklärung vom 23. Februar 2023 hätte das Regionalgericht Imboden genügend Möglichkeiten gehabt, die Festsetzung der Kostenfrage zu begründen. Mit anderen Worten hätte das Kantonsgericht von Graubünden über die nötigen Stellungnahmen verfügt, um die Festlegung der Gerichtsgebühren zu beurteilen. Mit der Weiterleitung der Berufung vom 28. Februar 2023 [recte 23. Februar 2023] durch das Kantonsgericht von Graubünden an das Regionalge- richt Imboden sei ein Verfahren in die Wege geleitet worden, das "als Leerlauf höchster Güte" zu bezeichnen sei. Diese Fehlleitung des Verfahrens basiere auf einer Anordnung des Sekretariats des Kantonsgerichts von Graubünden vom 28. Februar 2023 – nicht etwa auf einer richterlichen Anordnung bzw. Verfügung. Das ändere aber nichts an der Tatsache, dass die Verfahrensleitung beim Richter liege. Dieser hätte wohl die Sach- und Rechtslage richtig erkannt, indem er die Berufung vom 23. Februar 2023 entgegengenommen hätte zur Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens beschränkt auf die Beurteilung des Kosten- punkts (act. A.2 S. 2 f.). 2.2. Die StPO sieht ein zweistufiges Verfahren für die Einleitung der Berufung mit Berufungsanmeldung und Berufungserklärung vor. Die Anmeldung der Beru- fung hat beim erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des (un- begründeten) Urteils schriftlich oder mündlich zu erfolgen (Art. 399 Abs. 1 StPO). Für eine direkte Einreichung der Berufungsanmeldung nach Erhalt des unbegrün- deten Urteils bei der Berufungsinstanz – wie vorliegend geschehen – besteht kein Raum. Das von der Verteidigung vorgetragene Verfahren mit Begründung des erstinstanzlichen, unbegründeten Urteils im Berufungsverfahren, entspricht nicht geltendem Recht. Hätte das Kantonsgericht die "Berufung" vom 23. Februar 2023

## **E. 6**

/ 13 entgegengenommen, hätte darauf nicht eingetreten werden können – mit Kostenfolgen. Die Verteidigung monierte zudem die Weiterleitung trotz Kenntnis erstmals mit Eingabe vom 23. Mai 2023 (act. A.2) – insbesondere aber nicht mit den Schreiben vom 8. und 14. März 2023 an das Regionalgericht (RG act. I/7; RG act. I/8). Erst nach Eingang der Berufungsanmeldung fertigt das erstinstanzliche Gericht das begründete Urteil aus und übermittelt dieses zusammen mit den Akten an das Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO). 2.3. Soweit die Verteidigung weiter vorbringt, das Regionalgericht Imboden habe zu den nicht angefochtenen Punkten, Ziffern 1 und 2 des Urteilsdispositivs, eine schriftliche Begründung verfasst, die niemanden interessiere (Sisyphus Arbeit; act. A.2 S. 3; act. A.4 S. 3), verkennt sie, dass die erste Instanz das Urteil ohnehin vollständig begründen musste. Verlangt nur die Privatklägerschaft ein begründetes Urteil oder ergreift sie allein ein Rechtsmittel, so begründet das Gericht das Urteil nur in dem Masse, als dieses sich auf das strafbare Verhalten zum Nachteil der Privatklägerschaft und auf deren Zivilansprüche bezieht (Art. 82 Abs. 3 StPO). Diese Ausnahmerebestimmung findet keine Anwendung, wenn die beschuldigte Person ein begründetes Urteil verlangt oder ein Rechtsmittel ergreift (BGer 6B\_1053/2014 v. 3.12.2015 E. 1.3.2). Dies mag bedauerndwert sein, ist aber geltendes Recht. Die Vorinstanz war damit gehalten, das gesamte Urteil zu begründen und nicht nur die Kostenfolgen. Soweit die Verteidigung vorbringt, zu keinem Zeitpunkt eine schriftliche Begründung verlangt zu haben, ist sie damit nicht zu hören, räumt sie doch auch selber ein, gegen die Erhöhung der Gerichtsgebühr Berufung einlegt zu haben (act. A.2 S. 3). 2.4. In der Folge hat die Verteidigung innert gesetzlicher Frist von 20 Tagen nach Erhalt des begründeten Urteils mit Eingabe vom 23. Mai 2023 die Berufungserklärung dem Kantonsgericht von Graubünden als Berufungsinstanz eingereicht (act. A.2; Art. 399 Abs. 3 StPO). Darin wurde angegeben, dass sich die Berufung auf die Ziffern 3 lit. a und lit. c des Urteilsdispositivs beschränke, wobei die Gerichtsgebühr auf CHF 1'500.00 festzulegen sei. Der Umfang der Berufung wurde damit verbindlich auf die Kostenfolgen eingeschränkt (vgl. Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Unter Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO erwachsen die mit der Berufungserklärung nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft. Vorliegend sind der Schuldspruch der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln sowie der Übertretung der Verkehrsregelnverordnung, die verhängte Sanktion in Form einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, und die Busse in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 437 und Art. 402 StPO).

## **E. 7**

/ 13 3.1. Die Verteidigung macht weiter geltend, wie das Kantonsgericht von Graubünden unter den geschilderten Umständen dazu komme, mit Verfügung vom 6. Juni 2023 das schriftliche Verfahren anzuordnen mit Fristansetzung an den Beschuldigten zur schriftlichen Berufungsbegründung, sei schlicht nicht nachvollziehbar. Sie stellt die Frage in den Raum, was jetzt noch geschrieben werden sollte, nachdem die schriftliche Berufungseingabe vom 23. Februar 2023, aber auch jene vom 23. Mai 2023 vorlägen. Damit in diesem "abstrusen Verfahren" nichts unterlassen werde, werde die schriftlich begründete Eingabe der Berufung vom 23. Februar 2023 und 23. Mai 2023 nochmals eingereicht (act. A.4 S. 3 f.). 3.2. Die StPO sieht für die Berufung entweder ein mündliches Verfahren mit Berufungsverhandlung oder ein schriftliches Verfahren vor. Letzteres kann angeordnet werden, wenn u.a. ausschliesslich Kostenfolgen angefochten sind (Art. 406

Abs. 1 lit. d StPO). Dass die vorliegende Berufung in einem mündlichen Verfahren zu behandeln gewesen wäre, macht auch die Verteidigung nicht geltend, sondern verlangte selber die Durchführung des schriftlichen Verfahrens (vgl. act. A.2 S. 2). Im schriftlichen Verfahren hat die Verfahrensleitung der Partei, welche Berufung erklärt hat, Frist zur schriftlichen Begründung anzusetzen (Art. 406 Abs. 3 StPO), zumal gemäss StPO die Berufungsanmeldung nicht zu begründen ist und die Berufungserklärung lediglich die Angaben enthalten muss, ob das Urteil vollumfänglich angefochten wird bzw. welche Teile davon, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt und welche Beweisanträge gestellt werden. Die schriftliche Begründung der Berufung gemäss Art. 406 Abs. 3 StPO ist im schriftlichen Verfahren Gültigkeitserfordernis. Sie ersetzt die Parteivorträge im mündlichen Verfahren und muss die in Art. 385 Abs. 1 StPO aufgeführten Punkte umfassen (BGer 6B\_540/2021 v. 13.4.2022 E. 1.5.1 m.w.H.). Soweit bereits die Berufungsanmeldung und -erklärung – wie vorliegend – ausreichend begründet ist, ist eine nochmalige Einreichung der Begründung nicht notwendig. Es trifft zu, dass das Berufungsgericht aufgrund der Eingaben vom 23. Februar und 23. Mai 2023 ohne Weiteres in der Lage gewesen wäre, das Verfahren durchzuführen. Die Verteidigung verkennt jedoch, dass der appellierenden Partei dennoch nochmals Frist für eine Ergänzung der begründeten Berufungserklärung anzusetzen ist. Ihr wäre es indes, wenn sie die Begründung nicht ergänzen will, freigestanden, auf ihre früheren Eingaben zu verweisen (vgl. BGer 6B\_540/2021 v. 13.4.2022 E. 1.5.1 m.w.H.), statt das Berufungsgericht mit den genannten prozessualen Ausführungen zum Ablauf des Berufungsverfahrens de lege ferenda erneut zu bemühen. 4.1. In der Sache selber wurde mit der Berufungsbegründung vom 13. Juni 2023 beantragt, das Urteilsdispositiv sei bezüglich Ziffern 3 lit. a und lit. c dahingehend

## **E. 8**

/ 13 aufzuheben bzw. abzuändern, als die Gerichtsgebühr auf CHF 1'500.00 festgelegt werde (act. A.4 S. 2). Zur Begründung wird ausgeführt, gemäss Urteil ohne schriftlicher Begründung, mitgeteilt am 17. Februar 2023, sei die Gerichtsgebühr auf CHF 3'000.00 festgesetzt worden, was noch habe hingenommen werden können. Klar gesetzeswidrig sei aber Ziffer 3 lit. d mit folgendem Wortlaut: "Wird eine schriftliche Begründung verlangt, erhöht sich die Gerichtsgebühr um CHF 1'000.00 (Kostenausfertigung begründetes Urteil) auf CHF 4'000.00." (act. A.4 S. 4), statt festzuhalten, dass die Gerichtsgebühr um die Hälfte auf CHF 1'500.00 reduziert werde, wenn keine schriftliche Begründung verlangt werde (act. A.2 S. 2). 4.2. Gemäss Ziffer 3 lit. a des Dispositivs des unbegründeten Urteils vom 14. Februar 2023 gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von CHF 4'325.00 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden von CHF 1'325.00, Gerichtsgebühren von CHF 3'000.00) zu Lasten des Beschuldigten. Gemäss Ziffer 3 lit. c schulde der Beschuldigte dem Regionalgericht folglich: Busse CHF 520.00, Untersuchungsgebühren der Staatsanwaltschaft GR CHF 1'325.00, Gerichtsgebühren CHF 3'000.00 und damit total CHF 4'845.00. In lit. d der Ziffer 3 des Urteilsdispositivs wurde festgehalten, werde eine schriftliche Begründung verlangt, erhöhe sich die Gerichtsgebühr um CHF 1'000.00 (Kosten Ausfertigung begründetes Urteil) auf CHF 4'000.00. 4.3. Daraus geht klar hervor, dass die Gerichtsgebühr, wenn eine schriftliche Begründung verlangt wird, CHF 4'000.00 beträgt, wenn keine schriftliche Begründung verlangt wird, hingegen CHF 3'000.00. Soweit nun der Beschuldigte eine Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 beantragt, wenn keine schriftliche Begründung verlangt werde, und eine solche von CHF 3'000.00 mit Begründung nicht anfigt, verlangt er die Herabsetzung der Gerichtsgebühr bei schriftlicher

Begründung von CHF 4'000.00 auf CHF 3'000.00 sowie in Bezug auf eine solche ohne Begründung von CHF 3'000.00 auf CHF 1'500.00. 4.4. Der Rahmen für die den Parteien aufzuerlegenden Gerichtsgebühren in Strafsachen bestimmt sich nach der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210). Nach Art. 37 Abs. 4 lit. b des Einführungsge- setzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) in Ver- bindung mit Art. 2 VGS kann bei erstinstanzlichen Hauptverfahren eine Gerichts- gebühr von CHF 1'000.00 bis CHF 20'000.00 erhoben werden. Innerhalb dieses Rahmens kommt dem erstinstanzlichen Gericht folglich ein Ermessensspielraum zu. Nach Art. 37 Abs. 2 EGzStPO bemessen sich die Verfahrenskosten nach dem Aufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person.

## **E. 9**

/ 13 Verzichten die Parteien auf ein schriftlich begründetes Urteil, wird die Gerichtsge- bühr bis höchstens zur Hälfte ermässigt (Art. 6 Abs. 1 VGS). 4.5. Mit der Berufung als vollkommenes Rechtsmittel können Rechtsverletzun- gen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens sowie Unan- gemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 lit. a und b StPO). Mit der Rüge der Unangemessenheit wird beanstandet, das Ermessen sei unzweckmässig aus- geübt worden. 4.6. Zutreffend ist, dass gemäss Art. 6 Abs. 1 VGS die festgelegte Gerichtsge- bühr zu reduzieren ist, wenn keine Begründung verlangt wird, und keine Erhöhung vorgesehen ist. Auch wenn sich die Vorinstanz einer falschen Methodik bedient hat, ändert dies jedoch nichts am Ergebnis, dass aus dem Entscheid – wie darge- legt – klar hervorgeht, welche Gebühr mit und ohne Begründung verlangt wird und Letztere mit CHF 3'000.00 um CHF 1'000.00 ermässigt ausfällt. Damit ist auf die Höhe der Gerichtsgebühr von CHF 4'000.00, wenn eine Begründung verlangt wird, einzugehen. 4.7. Die Vorinstanz argumentierte, in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ver- hältnisse des Beschuldigten sowie des Aufwandes des Gerichts seien vorliegend die Gerichtskosten im unteren Rahmen anzusetzen. Angesichts des Umfangs der Aktenlage sowie der sich stellenden Rechtsfragen, der Durchführung der Haupt- verhandlung in Dreierbesetzung und der Redaktion des begründeten Strafurteils erscheine die Festlegung der Gerichtsgebühr auf CHF 4'000.00 als angemessen (act. E.1 E. 4.1). 4.8. Zutreffend ist das Argument des Beschuldigten, es handle sich um einen trivial einfachen Fall, zumal der Sachverhalt – eine Geschwindigkeitsüberschrei- tung – unbestritten und nachgewiesen war, wie auch die rechtliche Würdigung. So beantragte die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung die Schuldigspre- chung gemäss Anklage (RG act. V/1; Nur am Rande sei erwähnt, dass sich die Einordnung der Plädoyernotizen in das Mäppchen "Vollmachten / Editionen" nicht nachvollziehen lässt). Zu befinden war lediglich über das Strafmass sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zusammen mit der sehr bescheidenen wirt- schaftlichen Situation des Beschuldigten – er bezieht Sozialhilfe und hat weder Vermögen noch Schulden – ist die Gerichtsgebühr im untersten Viertel des Spek- trums anzusetzen. Die Hauptverhandlung dauerte eine Stunde (RG act. II/3). An- lässlich dieser war der Beschuldigte gemäss Gesetz eingehend zu seiner Person, zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens zu befragen (Art. 341 Abs. 3 StPO). Die Begründung des Urteils umfasst 18 Seiten, wobei die Entschei-

## **E. 10**

/ 13 dung in Dreierbesetzung zu fällen war (Art. 39 Abs. 2 GOG). Von einem Minimalst- aufwand kann angesichts dessen nicht gesprochen werden. Zumal die Gerichts- gebühr ohne Begründung des Urteils um höchstens die Hälfte zu reduzieren ist, muss damit auch

der Aufwand des Gerichts für die Hauptverhandlung in Dreierbe- setzung berücksichtigt werden. Die Ansetzung der Gerichtsgebühr bei CHF 4'000.00 ist vor diesem Hintergrund (knapp) nicht als unangemessen zu er- achten. Die Berufung ist abzuweisen. 5.1.1. Nach Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrens- kosten, wenn sie verurteilt wird. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt sich eine Anpassung des vorinstanzlichen Kostenentscheids. Dementsprechend gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft in Höhe von CHF 1'325.00 und die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von CHF 5'659.30 (Gerichtsgebühr von CHF 4'000.00; Kosten der amtlichen Verteidigung CHF 1'659.30 [inkl. Barausla- gen und MwSt.]) zulasten des Beschuldigten. 5.1.2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren sind einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Imboden zu bezah- len. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO. 5.2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte un- terliegt vollständig mit seinen Anträgen, womit er kostenpflichtig ist. Die Gerichts- gebühr des Berufungsverfahrens, welche gemäss Art. 7 VGS zwischen CHF 1'500.00 und CHF 20'000.00 betragen, sind in Anbetracht der Durchführung des schriftlichen Verfahrens und des geringen Aufwands des Gerichts auf CHF 2'000.00 festzusetzen und dem Beschuldigten aufzuerlegen. 5.2.2. Im Kanton Graubünden regelt die Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) die Kosten der anwaltlichen Vertretung. Nach Art. 5 Abs. 2 HV wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigung nach Ermessen festgesetzt, wenn – wie vorliegend – keine Honorarnote eingereicht wird. Dabei ist von einem Stundenansatz von CHF 200.00 auszugehen (Art. 5 Abs. 1 HV). Unter Berücksichtigung, dass allein die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr Gegenstand des Berufungsverfah- rens bildet, das schriftliche Verfahren angeordnet wurde und der Aufwand betref- fend die Ausführungen zum Ablauf des Berufungsverfahrens nicht erforderlich wa- ren für die Prozessführung, erscheinen pauschale Kosten für die amtliche Vertei- digung im Berufungsverfahren von CHF 500.00 als angemessen. Diese sind eben-

#### **E. 11**

/ 13 falls dem Beschuldigten aufzuerlegen, indes einstweilen aus der Gerichtskasse des Kantonsgerichts von Graubünden zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Rück- erstattungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

#### **E. 12**

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.